



## **Satzung des Fördervereins Werkgymnasium e.V.**

nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.03.2015,  
geändert nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.04.2016 und am 08.05.2017

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Werkgymnasium“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 89522 Heidenheim an der Brenz und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidenheim an der Brenz eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein soll die Weiterentwicklung und Durchsetzung der pädagogischen Konzeption des Werkgymnasiums (Heidenheimer Modell) fördern.
- (2) Er macht es sich zur Aufgabe, die Gemeinschaft zwischen Schülern, Eltern und Lehrern des Werkgymnasiums zu stärken und insbesondere Verbindungen zu ehemaligen Schülern und Eltern, sowie zu Förderern und ehemaligen Lehrern des Werkgymnasiums zu pflegen.
- (3) Er soll für die Bedürfnisse jeder Art des Werkgymnasiums durch Beratung und Unterstützung eintreten, auch gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Er kann Schüler des Werkgymnasiums unterstützen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Ausscheidende Mitglieder erhalten weder ihre an den Verein erbrachten Leistungen zurück, noch bestehen Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§4 Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Jede natürliche volljährige Person, jeder Schüler ab der 10. Klasse des Werkgymnasiums und juristische Personen.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorstand erworben.

(3) Es wird unterschieden zwischen aktiven und nicht-aktiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder sollen sein: Aktuelle Eltern und Lehrer. Nicht-Aktive sollen sein: Alle anderen.

#### **§5 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Der Vorstand lädt mindestens einmal jährlich schriftlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ist mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn sie von drei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören. Sie kann allgemeine Richtlinien für die Verwendung der freiwilligen Zuwendungen geben.

(4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Die Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassierers und der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- e) die Festsetzung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann nach einem rotierenden System erfolgen, wobei in einem Jahr etwa die eine Hälfte und im darauffolgenden Jahr die andere Hälfte der Vorstandsmitglieder gewählt wird. Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand fortgeführt.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit; über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, anwesend sind.

(8) Für die Dauer einer Sitzung kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Hat ein Mitglied sein Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen, gilt es als anwesend.



### **§7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Es soll angestrebt werden, dass im Vorstand alle im §2 (2) genannten Gruppen des Vereins angemessen vertreten sind.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer sind unterschriftsberechtigt, jeder für sich allein.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Er entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der §§2 und 3 dieser Satzung.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein von der Mitgliederversammlung gewählter Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

### **§8 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beitragshöhe wird durch die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Für die einzelnen Mitgliedergruppen können unterschiedlich hohe Beiträge erhoben werden.
- (3) Außerdem bestehen die Einkünfte des Vereins in zusätzlichen freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder und von Nichtmitgliedern.



### **§9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, er wird wirksam zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss wird nach Mitteilung an den Ausgeschlossenen wirksam, es sei denn, der Ausgeschlossene erhebt Widerspruch. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Danach entscheidet die nächste Sitzungsmäßige Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

### **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder einem Antrag auf Auflösung zustimmen und der Antrag in der Tagesordnung angekündigt war.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Elternarbeit am Werkgymnasium im Rahmen des § 57 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG).